

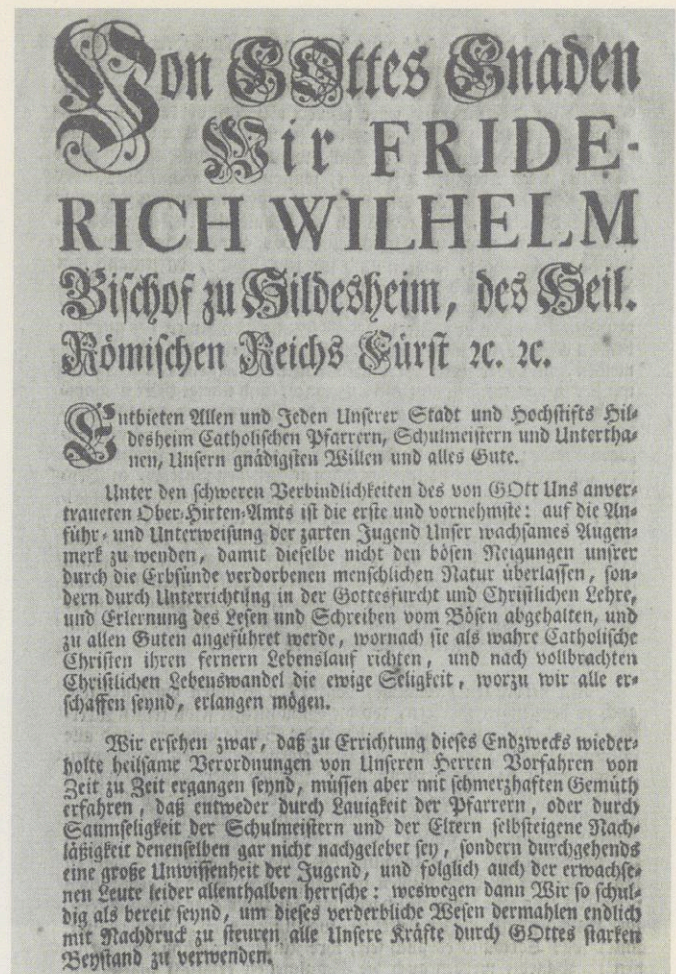
Staatliche Schulaufsicht und private Schulen im frühen 19. Jahrhundert

Von Julius Seiters

Schulaufsicht gibt es in Deutschland seit Jahrhunderten — seit den Anfängen staatlicher Verwaltung. Sie war unterschiedlich organisiert in den geistlichen und weltlichen Territorien. Der „weltliche“ Staat hielt sich im schulischen Bereich zunächst zurück: eine öffentliche Schule als eine vom Staat eingerichtete, unterhaltene und verwaltete Schule ist eigentlich eine Erscheinung der Neuzeit; der Staat überließ das mühsame Geschäft des Erziehens lange Zeit privaten Trägern wie den Kirchen, den Orden und damit auch geistlicher Aufsicht.¹

Diese war im 17. und 18. Jahrhundert bei den Dorfschulen sicherlich notwendig, auch nicht umstritten, solange ein großes Bildungsgefälle zwischen Pfarrern und den aus unterschiedlichen Handwerksberufen stammenden Lehrern bestand. Zum Problem wurde geistliche Schulaufsicht erst Mitte des 19. Jhdts. nach der Aufklärungszeit, als die nun gut ausgebildeten Lehrer und ihre Gewerkschaften selbstbewußter wurden.²

Gute Schulaufsicht muß sein; niemand — auch die Lehrer nicht — leugnet die Notwendigkeit einer kontrollierenden Institution³, zumal sie stets eine Vermittlungsfunktion zwischen den Schulen und den Trägern, den geldgebenden Stellen also, hatte. Gestritten wurde stets nur um Umfang und Art der Einflußnahme, zumal es unterschiedliche Strukturen bei Volks- und höheren Schulen von Anfang an gab. Ein besonderes Abgrenzungsproblem kam mit der Säkularisation auf, als die neuen weltlichen Herren die kirchlichen bzw. bischöflichen Schulen beeinflussen und beaufsichtigen wollten. Der vorliegende Aufsatz will diesen Problemen nachgehen, zeigt die alten und neuen Strukturen der Schulaufsicht im frühen 19. Jahrhundert auf und verfolgt sie im einzelnen an einer Landschule, der Schule am Schloß Söder, und am Gymnasium Josephinum in Hildesheim.



Verordnung zur „Unterweisung der zarten Jugend“ von 1763

I. Die Schulaufsicht für Landschulen oder Kirchspielschulen Anfang des 19. Jahrhunderts

Die Schulaufsicht für die Volksschulen, damals Landschulen oder Kirchspielschulen genannt, war von den Anfängen an anders strukturiert als bei den höheren Schulen. Vor der Säkularisation wurden sie in den geistlichen Territorien, aber nicht nur da, von den Geistlichen beaufsichtigt. In der Verordnung für die katholischen Schulen vom 24. Sept. 1763 des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen⁴ (1763—1789), die er für die Bistümer Hildesheim und Paderborn erließ, heißt es: „Die Catholischen Pastores,

1 Erlinghagen II, S., 34.

2 Erlinghagen II, S. 27, 29, 34.

3 Erlinghagen I, S. 66f.

4 BAHi VC 4, Bd. I, Schulwesen, allgemeine Angelegenheiten, 1749—1864.



Friedrich Wilhelm von Westphalen,
1763—89 Fürstbischof von Hildesheim

Sacellani und Seelsorger werden zugleich ihrer schweren Schuldigkeit erinnert, ... die Woche hindurch nicht allein ein-, sondern mehrmalen die Schulen zu besuchen, in Gegenwart des Schulmeisters die Kinder in der Christlichen Lehre zu prüfen und ihren Fortgang im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erforschen.“

In der Schulordnung vom 31. Aug. 1788⁵ wird Obiges vom Fürstbischof nochmals unterstrichen. Zu ihrer Aufsicht gehörte auch, daß sie die Eltern über ihre Pflichten gegenüber dem Schulwesen unterrichten sowie zu Mitfasten und im August „eine öffentliche Schulprüfung in der Kirche“ halten, wozu die Gemeinde eingeladen ist.

Ihre Berichte mußten die Pfarrer an die *bischöfliche Schulkommission* senden. Diese bestand meist aus drei Geistlichen, zu denen Beisitzer traten. In Paderborn⁶ bestand sie aus Generalvikar und Offizial nebst dem Sekretär des Generalvikariats. Bei der ersten

Sitzung am 18. 10. 1788 war der neue „Normalschullehrer“ P. Felix Enshoff dabei.

In Hildesheim⁷ gehörten dazu: der Generalvikar, der Offizial, der Archidiakon des betreffenden Bezirks und auch hier der Leiter der Normalschule, der ehemalige Jesuit Franz Lüsken vom Gymnasium Josephinum, seit sie am 27. Mai 1790 eröffnet war.

Sehr eng war zu dieser Zeit die Verbindung von Schulaufsicht und Lehrerausbildung, sprich Normalschule. Es mußte sich jeder neu einzustellende Lehrer bei der Schulkommission prüfen lassen, ob er „selbst schön schreiben, Religions- und Sittenlehre kennen, Elementargeometrie und das Nötigste aus Mechanik und Naturlehre verstehen“ könne,⁸ aber ausgebildet wurde in der *Normalschule*, und deren Leiter war in der Prüfungskommission.

Die sog. Normalschule war ein Institut, das Kurzlehrgänge methodischer Art von 3—4monatiger Dauer für Schulamtsbewerber und amtierende Lehrer sowie Geistliche veranstaltete. Der Normalunterricht, angebunden an eine Schule, die in der Stadt lag und ganzjährig arbeitete, dauerte von August bis Oktober, wenn an ländlichen Schulen wegen der Erntezeit kein Unterricht stattfand. Praktisches Wissen setzte man voraus — viele der Neuanfänger hatten das Gymnasium bis zu den philosophischen Klassen besucht — und konzentrierte sich auf Unterweisung in Pädagogik und Methodik; die Kandidaten hospitierten und hielten „Lehrproben“.⁹

In der Schulordnung von 1788 war die Verbindung von Kommission und Normalschule auch dadurch hergestellt, daß die abgelegte Prüfung bei bereits angestellten Lehrern zu einer Zulage führte. Eine richtige Untersuchung und „Betreuung“ zwang den Normalschullehrer dazu, Visitationen „auf den Ortschaften selbst“ durchzuführen. Der Paderborner Nor-

5 Ebd.; Bertram III, S. 177; Seraphika, S. 131 ff.

6 Seraphika, S. 137. Enshoff war von 1788—1796 tätig (Franziskaner aus Werden an der Ruhr, 1743—96, Lehrer der Theologie).

7 Bertram III, S. 178; zu Lüsken, der auch Präfekt des Josephinums war, Seeland, Bd. I, S. 35 ff.

8 Crone, Walter: „Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg 1789—1802“, Hildesheim 1914, S. 47.

9 Zur Normalschule Hildesheim vgl. Keck, zu Paderborn Seraphika, S. 129—173, u. Richter, Wilhelm.

10 Seraphika, S. 143. H. lebte von 1760—1822, war Gymnasiallehrer. Zu seinem Auftrag auch Seraphika S. 155, S. 157.

malschullehrer Damascenus Himmelhaus,¹⁰ von 1799 bis 1822 tätig, hat sich „durch angestellte Visitationen auf den Ortschaften selbst von den Gebrechen und Mängeln des Schulunterrichts, sowohl in Hinsicht der zu dem Lehramt bestellten Personen, als der Schulgebäude und zweckmäßiger Schulbücher, die notwendige Erkenntnis zu verschaffen gesucht“¹¹. Seine Protokolle über seine Besuche in den Schulen¹² liegen heute noch vor. Sie haben folgende Rubriken: Pfarre, Pastor, Schularzt, Lehrer, Schulhaus, Kinderzahl, Lehrart, Schulzeit, Bücher, Sonntagskatechismus, Fähigkeiten der Schüler im Schreiben, Lesen, Rechnen und Ökonomie (d. h. Spinnen und Weben). Und Pater Himmelhaus nimmt bei der Beurteilung kein Blatt vor den Mund; er urteilte klar und hart, half aber auch, wo es ihm notwendig schien. Für diese seine Visitationsarbeit hatte er nur einen mündlichen Auftrag des Fürstbischofs und die Zustimmung der Schulkommision, die seine Vorschläge zur Verbesserung an den Landesherrn empfehlend weitergab. Nach der Säkularisation entfiel diese Absicherung; unter der französischen Regierung von 1806—13 hat Himmelhaus die Aufgabe jedoch noch weitergeführt. Erst unter den Preußen (neue Schulkommision, Unterstellung unter die Regierung in Minden) änderte sich das.

In Hildesheim hat der Normalschullehrer eine derartige schulaufsichtliche Tätigkeit ebenfalls ausgeübt, wenn auch keine Akten darüber vorliegen. Präses Lüsken war bis 1819 Schulinspektor der Diözese, hatte also einen bischöflichen Auftrag zu Visitation und Verbesserung der Stadt- und Landschulen¹³. Da er aber ab 1795 auch Präfekt der Gymnasialklassen des Josephinums und ab 1800 auch Seminarregens war, dürfte es nicht zu einer so intensiven Arbeit in den Landschulen wie in Paderborn gekommen sein.

Am 2. Sept. 1804 sieht sich der Generalvikar, Carl Friedrich Freiherr von Wendt, veranlaßt — es ist die Zeit der preußischen „Zwischenregierung“ (1803—06) —, die Schullehrer an die Verordnung von 1763 zu erinnern. Die Geistlichen werden aufgefordert, ihre Aufsichtspflichten wahrzunehmen, auch über den Unterricht im Schreiben und Rechnen, und „darüber dem Generalvikariate alle drei Monate Bericht abzustatten“.¹⁴

Zu einer *Neuregelung der schulischen Aufsicht* kam es dann *nach Übernahme des Bistums Hildesheim durch das Königreich Hannover* gemäß Wiener Kongreß von 1815. Durch Spezial-Befehl des Prinzregenten Georg wurde am 28. 4. 1815 ein Konsistorium katholischer Konfession zu Hildesheim errichtet, das als Verwal-



Carl Friedrich von Wendt (1768—1845), Generalvikar in Hildesheim in der Übergangszeit

tungs- und Gerichtsbehörde kirchenhoheitliche Rechte des Staates Hannover wahrnehmen sollte. Es hatte „die Aufsicht über das gesamte Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen und über die Verwaltung desselben“.¹⁵ Dieses Konsistorium wird auf Dauer für die Schulaufsicht der Volksschulen die wichtigste Behörde.

Im Königreich Hannover übten die Pfarrer beider Konfessionen — wie auch in Preußen — weiterhin die

11 Memorandum an die Landstände v. 22. 4. 1801; ebd., S. 144.

12 Akten Erzbisch. Archiv Paderborn Nr. 144 ff. Normalkurse; Studienfondsarchiv Paderborn Akten V, 48 ab 1799, auch 1804.

13 Seeland, Bd. I, S. 36; vgl. auch Kloppenburg, H.: Entwicklung der Volks- und Mittelschulen der Stadt Hildesheim, Hildesheim 1913, S. 133.

14 BAHi V C4, Bd. 1, Verordnungen Schulwesen 1749—1864.

15 BAHi XII D1, Konstitution des Kath. Konsistoriums; dazu Aschoff, S. 36 ff. NHStA Hann. 83a 1a Vol. V, S. 11 ff.

d) Damit aber die von der hohen Kammer zur Einsendung geforderte Kontrolle gehörig von dem General-Vicariate berichtet werden könne, so wird sämtlichen Pfarrern und Seelsorgern hiesigen Fürstenthums aufgetragen, über die pünktlichste Befolgung dieser Vorschrift aufs genaueste zu wachen, die Schulen, die sie ohnehin vermöge ihres Hirtenamts mehrmalen in der Woche besuchen müssen, auch in den Stunden unter Aufsicht zu nehmen, wo der vorgeschriebene Unterricht im Schreiben und Rechnen erteilt wird, und darüber dem General-Vicariate alle drei Monate Bericht abzustatten, und auch zugleich die Zahl der Kinder, welche dem Unterrichte im Rechnen und Schreiben beynahen, hieher zu berichten. Auch werden dieselben ermahnt den Eltern die Vortheile bekannt zu machen, welche ein solcher Unterricht für die künftigen Tage ihrer Kinder haben kann, damit sie angefeuert werden, ihre Kinder desto eifriger zur Schule anzuhalten.

Hildesheim, den 2ten September 1804.

(L. S.)

Fürstenthum Hildesheimisches General-Vicariat.

Carl Friedrich von Wendt,
Vicarius Generalis &c.

E. H. Hagemann, Secretär.

Schulverordnung von 1804 — Rückseite mit Schlußteil

örtliche Schulaufsicht aus. Das taten sie zwar nicht mehr kraft kirchlichen Rechts, sondern „kraft eines widerruflichen staatlichen Auftrags und unter der Oberaufsicht“ der staatlichen Behörden.¹⁶

Das königliche Ministerium begann schon 1815, sich ein Bild über die Landschulen im Fürstbistum zu machen; u. a. beauftragte es den Osnabrücker Pfarrer Pieper, sie zu besuchen und Bericht zu erstatten. Als Folge ergeht 1819 ein Erlaß des Königlichen Kabinettsministers Arnswald¹⁷ an den Domkapitular von Ledeber in Hildesheim, Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens zu machen. Friedrich Clemens von Ledeber (1770—1841), später Bischof von Paderborn, antwortet am 28. 2. 1819 mit einem Bericht nebst einem Katalog von Vorschlägen.¹⁸ Für unsere Fragestellung sind die Vorschläge für eine *neue Schulkommission* und die Verbesserung des Normalschulunterrichts wichtig. Eine neue Schulkommission sollte mit einem Direktor, einem Schulinspektor und dem Leiter



Prinzregent Georg, Herzog von Wales, der für seinen Vater, den erkrankten Georg III. von England und Hannover, regierte (1814)

der Normalschule gebildet werden. Sie sollte Prüfungen für Lehrer abnehmen, Lehrer für Stellen vorschlagen, über den Zustand der Schulen berichten, Beschwerden von Lehrern und Eltern entgegennehmen (§ 4). Jährlich mußte der Schulinspektor die Schulen besuchen und berichten. Auch der Normalschulunterricht soll verbessert werden; die Magdalenen-Schule in Hildesheim wird „Übungsschule“, und ihr Lehrer Laufköther dem Leiter als zweiter Lehrer zur Seite gestellt (bis 1852 behielt er diese Aufgabe).

16 Aschoff, S. 225 ff. macht grundsätzliche Ausführungen zum „gemischten Bereich“ zwischen Staat und Kirche, u. a. Schule.

17 NHStA Hann. 83a, Nr. 7: Kath. Konsistorium; zu Piepers Gutachten auch Kloppenburg, S. 106 ff.

18 BAHi GIII 12, Diözesananstalten u. Diözesanfonds 1815—1867, S. 50 ff.; NHStA Hann. 83a Nr. 7; Aschoff, S. 227 ff.; Keck, S. 184; auch Bertram III, S. 213.

Georg, Prinz Regent,
im Rahmen und von wegen Seiner Majestät,
Georg des Dritten, von Gottes Gnaden
Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, 2c. 2c.
auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig
und Lüneburg 2c. 2c.

Demnach Wir für gut gefunden haben, in Unserm Fürstenthum Hildesheim ein Consistorium katholischer Confession zu errichten, und demselben die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen in der Maaße beizulegen, wie in der unter heutigem dato erlassenen Verordnung über die im Fürstenthum Hildesheim angeordneten Gerichtsstellen näher bestimmt ist: so wird hiemit besagtem katholischen Consistorio auch die Aufsicht über folgende Gegenstände beigelegt, als:

- a) die Aufsicht über das gesammte Kirchen, Pfarr- und Schul-Vermögen und über die Verwaltung desselben;
- b) die Aufsicht über alle an Kirchen, Pfarren, Schulen und religiöse Institute gemachte Vermächtnisse und deren stiftungsmäßige Verwendung, jedoch letztere nur in so fern, als über stiftungswidrige Verwendung Klage geführt, oder eine solche aus den geführten Rechnungen der Verwalter dem Gerichte bekannt werden sollte;
- c) die Autorisation, wenn die zu Kirchen, Pfarren, Schulen und andern geistlichen Instituten gehörigen Güter ganz oder theilweise alienirt oder mit dinglichen Rechten beschwert werden sollten, wozu aber auch die bischöfliche Zustimmung erfordert wird.

Hiernach hat ein jeder, den es angeht, sich zu achten.

Hannover, den 28ten April 1815.

**Kraft Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen
Regenten, Special-Befehls.**

L. v. d. Decken.

Bremer.

Das Geistliche Kabinettsministerium findet die Vorschläge so gut, daß sie umgehend genehmigt werden.¹⁹ Zum Vorsitzenden der Kommission wird Domkapitular von Ledebur (ohne Vergütung) bestellt; zum Schulinspektor der Pastor Friedrich Ferdinand Kather und zum Leiter der Normalschule der zweite Dompastor Franz Ferdinand Fritz, der spätere Bischof von Hildesheim. Fürstbischof Franz Egon erklärte sich einverstanden; in einem Circular an alle Pfarreien wurden die Neugründung und ihre Aufgaben bekannt gemacht.²⁰

Die Bildung der Schulkommission gefiel den Mitgliedern des *Katholischen Konsistoriums* nicht sehr; zwar war ihnen die Aufsicht über die Schulkommission im Rescript vom 13. Mai 1819 übertragen worden, aber sie hätten eine engere Anbindung für notwendig erachtet. So finden sich in den jährlichen Geschäftsberichten des Konsistoriums²¹ stets Forderungen, die Schulaufsicht direkt dem Konsistorium zu übertragen oder den Schulinspektor zum Assessor ordinarius cum voto zu ernennen. Auch werden den Schulfragen in den jährlichen Berichten viele Seiten gewidmet. 1824 gab es in seinem Zuständigkeitsbereich 85 Haupt- oder Pfarreischulen, 31 Neben- oder Filialschulen und 116 Schullehrer. Das Konsistorium nimmt Stellung zu Schulordnungen, Schulbauten, geht gegen Lehrer vor, die im Dienst versagen, gibt Zulagen für tüchtige Lehrer, ermahnt die Geistlichen, Aufsicht zu führen, und kümmert sich intensiv um die Lehrerausbildung. So wundert es nicht, daß nach dem Weggang von Ledeburs nach Paderborn der Direktor des Konsistoriums, seit 1823 Franz Ludwig Pelizaeus, sich zum Vorsitzenden der Schulkommission berufen läßt.²²

Pelizaeus, geb. 1768, Jurist, hatte beide Ämter bis zu seinem Tode 1838 inne. Er kümmerte sich sehr um das ländliche Schulwesen und die Normalschule in Hildesheim. Das beweisen die jährlichen Geschäftsberichte des Konsistoriums, aber auch seine Weisungen an den jeweiligen Schulinspektor. Seit 1828 war dies Karl Wiederholt²³, vorher Professor am Gymnasium Josephinum, ab 1835 zusätzlich Domvikar.

Von diesem liegen ausführliche Berichte über seine Schulvisitationen von 1828 bis 1836 vor.²⁴ Er nannte sie „Tabellarische Übersichten über den Zustand der katholischen Elementarschulen im Fürstentum Hildesheim.“ Jährlich besuchte er sie, auch die eichsfeldischen Schulen; sorgfältig notierte er den Zustand der Gebäude und des Inventars, Lehrmethoden und Ausbildung der Lehrer, Aufsicht durch die Geistlichen, Zahl der Schulkinder und ihr Können in den verschiedenen Fächern, oft auch ihre soziale Lage.

Und Direktor Pelizaeus zog seine Folgerungen aus den Berichten der Schulinspektoren. Als Beispiel kann dienen das „Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hildesheim an sämtliche Pfarrer und Schullehrer des Unter-Eichsfeldes, die Verbesserung des dasigen Schulwesens betreffend“ vom 31. 8. 1829, wo in 16 Paragraphen genaue Anweisungen an Eltern, Lehrer und Pfarrer zur Verbesserung der Schulen und des Unterrichts gegeben werden.²⁵

Am 27. Juni 1826 unterschreibt Pelizaeus einen Erlaß an Pastor Fritz, den Leiter der Normalschule, über die „künftige Einrichtung der Normalschule“. Der Erlaß²⁶ hat neun Artikel und regelt Zulassung zur Aufnahme und den Unterricht in dieser Schule. Ab 1827 wird der Kurs auf fünf Monate festgelegt, vom 1. April bis Ende August. Die Schüler sind gehalten, dem Unterricht in der Domschule und Magdalenen beizuwohnen. Die Zahl wird auf zehn festgelegt, die auf Vorschlag von Normallehrer und Schulinspektor vom Konsistorium einberufen werden. Sie müssen 18 Jahre alt und Hannoveraner sein, das Gymnasium bis einschl. Klasse 4 besucht haben und ein Zeugnis der Lehrer über Charakter und Lebenswandel, Fleiß und Orgelspiel vorlegen. Es ist ihnen untersagt, während des Kurses zu heiraten; die Zuteilung einer Stelle soll nach Verdienst in der Normalschule erfolgen.

Über die Arbeit der Normalschule, vor allen Dingen über die Prüfungen der Schulamtskandidaten, wacht das Konsistorium; die enge Verbindung von Schulaufsicht und Lehrerbildung wird auch hier deutlich. Von

19 BAHi GIII 12, Nr. 38; NHStA Hann. 83a Nr. 8, S. 26.

20 BAHi GIII 12, Nr. 40 u. 62 ff.; NHStA Hann. 83a Nr. 7; Circular vom 25. Mai 1819. Wichtig war, daß alle drei Mitglieder der Kommission Geistliche waren (bis zum Weggang von Domkapitular von Ledebur im Jahre 1825). Kather bekam sein Gehalt aus dem Karthausfonds.

21 NHStA Hann. 83a Nr. 1a V81. III Allgemeine Geschäftsberichte des Königl. Consistorii 1822 ff. bis Vol. VII.

22 Aschoff, S. 228; dies Verhalten stieß auf kirchlichen Widerstand; dort hätte man lieber Domkapitular Held, einen Geistlichen also, als Vorsitzenden gesehen, damit der Einfluß des Staates nicht zu groß würde. Noch 1846 greift Domdechant Merz diese Frage erneut im Landtag auf (BAHI XII D1, Nr. 123). 181. Sitzung der 2. Kammer des Landtages, 23. 12. 46.

23 Seeland, S. 72. W. wurde 1799 in Nörten geboren, 1822 Priester, 1821–28 Prof., war Schulinspektor bis 1862, starb 1877.

24 NHStA Hann. 83a, Nr. 37, 44. Vol. I–VI.

25 BAHi V C4, Bd. 1.

26 NHStA Hann. 83a, Nr. 72, Normalunterricht 1826–30, S. 806 f.



Franz Ferdinand Fritz, Leiter der Normalschule in Hildesheim, von 1836–40 Bischof

1826 bis 1844 liegen Prüfungsakten bzw. Listen der Kandidaten, die dem Normalunterricht beigezogen haben, noch vor.²⁷

Pelizaeus, der den Vorsitz der Schulkommission mit seinem Amt als Konsistorialdirektor nur für seine Person verliehen bekommen hatte, starb 1838. Nach seinem Tod wurde die Kommission auch offiziell mit dem Konsistorium verbunden. Die Hildesheimer Bischöfe, deren Ziel es stets gewesen war, die Verwaltung des Schulwesens einer bischöflichen Behörde zu übertragen und dem Staat nur ein Oberaufsichtsrecht zuzugestehen, hatten sich nicht durchsetzen können.²⁸ Zu schwereren Konflikten zwischen Staat und Kirche war es aber unter Pelizaeus nie gekommen. Das lag sicher auch an dessen Art, in erster Linie aber daran, daß im Königreich Hannover „keine Trennung von

Kirche und Schule durchgeführt, daß der geistlichen Gewalt eine breite Teilnahme an der Verwaltung und Leitung des Schulwesens eingeräumt und diese Teilnahme dem Bischof kraft seines Amtes zugestanden wurde“.

Wie im einzelnen die Aufsicht über die Schule vom Staat, dem Konsistorium und der bischöflichen Behörde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts praktiziert wurde, möchte ich am Beispiel der *Schule am Schloß Söder*²⁹ bei Hildesheim zeigen.

Das Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten teilt am 4. 1. 1822 dem Generalvikar in Hildesheim mit, daß die Gräfin Philippine von Stolberg geb. Gräfin von Brabeck in ihrem Testament vom 24. 7. 1819 verfügt habe, „eine katholische Schule in Söder für immer zu stiften“.³⁰

Das katholische Konsistorium nimmt im Frühjahr 1822 zu diesem Vorhaben der Gräfin „gutachterlich“ Stellung.³¹ Aus dieser Stellungnahme geht hervor, daß „schon seit längerer Zeit eine Anstalt der Art in Söder, und zwar einzig durch die Mildtätigkeit und auf Kosten der Gutsherrschaft bestand“. Die Aufsicht über den dort Lehrenden — 1822 ein Theodor Friderici aus Wöhle — führte der frühere Abt Faulhaber von Derneburg, der nach Auflösung des Klosters die Kapelle in Schloß Söder betreute.³² „Der Unterricht“ war „den Verhältnissen der Eltern der Schulkinder, größtenteils Land- und Dienstleute der Gutsherrschaft, und der künftigen Bestimmung dieser Kinder angemessen“. Unterrichtet wurde „Religionslehre, heilige Geschichte, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, deutsche Sprache und mitunter Geographie.“ Der Unter-

27 NHStA Hann. 83a, Nr. 72, Nr. 73; Prüfungsakten 1826–44, 83a, Nr. 68.

28 Aschoff, S. 228 ff.; Zitat S. 229; Bertram III, S. 252.

29 Zu Söder: Blume, Hermann: „Schloß Söder“, Alt-Hildesheim 1/1919, S. 64–75; Engfer, Hermann: „Die ehemalige Gemäldesammlung von Brabecks zu Söder“, Alt-Hildesheim 26/1955, S. 23 ff.; Achilles, Walter: „Schloß Söder — Anmerkungen zur Baugeschichte“, Alt-Hildesheim 58/1987, S. 97 ff.

30 BAHi Söder XI b „Erziehung und Unterricht“, Nr. 7, 1. Die Verfügung geht auf einen Wunsch ihres Vaters, des Moritz von Brabeck, an seinen Sohn Clemens von 1799 zurück; vgl. dazu Achilles, Walter: Moritz von Brabeck und die theologische Seite der Aufklärung, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 54, 1986, S. 117 ff., hier S. 135.

31 BAHi Söder XI b, Nr. 5, S. 1 u. 2.

32 Strube, Nicolaus: Das Schicksal des Zisterzienserklosters Derneburg in der ersten Hälfte des 19. Jhdts., in: „Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart“ 54, 1986, S. 139 ff.; zu Abt Faulhaber (1751–1832), S. 143 f.



Kurie im Hof der Domdechanei — 1591 erbaut, im Untergeschoß Sitz des Konsistoriums Hildesheim

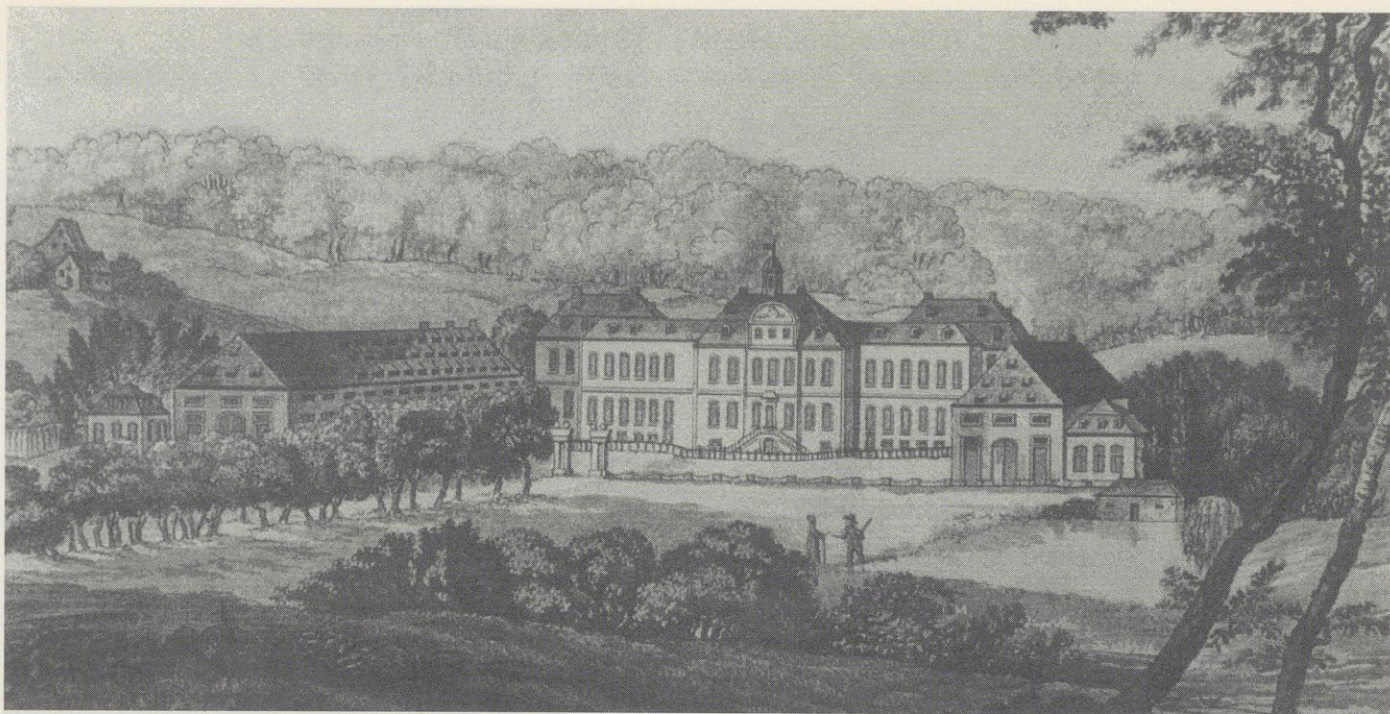
richt wurde frei und ohne Schulgeld oder Abgaben erteilt. Die Gutsherrschaft gab jährlich 15 Taler für Schreibmaterial und Schulbücher aus. Die Schulstube war nach diesem Gutachten des Konsistorialdirektors Blum in einem Nebengebäude des Schlosses und war für ca. 20 Kinder eingerichtet. Der Lehrer bezog freie Wohnung und Beköstigung sowie Feuerung und 40 Taler jährlich.

Das Konsistorium befürwortete den Erhalt der Schule, forderte aber Verbesserungen, wenn es gemäß Testament der verstorbenen Gräfin seine Zustimmung zur „dauernden“ Einrichtung der Schule geben sollte, vor allem im Bereich der Bezahlung des Lehrers. Bei der bisherigen Besoldung und Unterbringung könne das Amt nur ein Unverheirateter ausüben. Gefordert wird demnach: ein jährliches Gehalt von 200 Talern,

10—12 Malter Brennholz jährlich, eine Wohnung, die Frau und Kinder aufnehmen könne, da man vom Lehrer nicht verlangen könne, daß er ehelos bleibe. Auch könne die Ehefrau den Mädchen Unterricht „in Nähen, Stricken und sonstigen Handarbeiten“ geben.³³

Diesen Wünschen des Konsistoriums, dem sich das Generalvikariat angeschlossen hatte, kam die gräfliche Familie zu Stolberg-Stolberg zunächst nicht nach, wenn sie auch den Unterricht weiterhin förderte und die Situation des jeweiligen Lehrers leicht verbesserte. Das hing einmal mit grundsätzlichen Vorbehalten des

³³ BAHi Söder XI b, Nr. 5, S. 2. Diese Aufgabe übernahm ab den 30er Jahren die Haushälterin des Pfarrers, von 1836—39 dessen Schwester.



Schloß Söder 1799 — Stich von Aubertin

Grafen Andreas zu Stolberg zusammen, der das Gut nur für seinen unmündigen Sohn Botho verwaltete und das Generalvikariat auf später vertröstete. Zudem lag ihm mehr daran, den Bezirk Söder zu einer selbständigen Pfarre zu machen.

Die Bischöfliche Schulkommission beobachtete die Schule in Söder während dieser Zeit genau. Ihr Schulinspektor Wiederholt ist am 30. 12. 1830 dort und findet 27 Schulkinder vor, die bei dem Lehrer Christoph Meyer („fleißiger, junger Mann, sittlich musterhaft“) regelmäßig den Unterricht besuchen. Prälat Faulhaber „besucht diese Schule täglich zweimal“. Die Schulbücher stiftet Graf Stolberg, das Mobiliar ist „in bestem Stande“.³⁴

Am 2. 1. 1835 inspiziert Karl Wiederholt erneut Söder. 14 Schulkinder „finden sich fleißig zum Unterricht ein“, stellt er fest.³⁵ Lehrer Friedrich Henschel, 28 Jahre alt, mit „ziemlich guten Kenntnissen“, wird erst 1835 die Normalschule besuchen. Die Zensuren, die der Schulinspektor den Kenntnissen der Kinder in den Fächern Religion, Lesen, Rechnen, Schreiben, Gesang und Disziplin gibt, schwanken zwischen sehr gut und mittelmäßig, meist lauten sie aber auf gut.

Mitte der dreißiger Jahr kommen auch die Verhandlungen über Pfarre und Schule in Söder unter Beteiligung des Konsistoriums in Hildesheim voran. Am 20. Mai 1835 wird zwischen Andreas Graf zu Stolberg und Reg.-Rat Georg Eduard Heinichen vom Ministerium in Hannover vereinbart,³⁶ sobald wie möglich „wegen der von Brabeckschen Foundationen“ in Söder eine Pfarre einzurichten. Die Dotation solle aus den Erbenzinmühlen an der Innerste zu Hasede (jährlich 293 Taler 14 Groschen) und der Königlichen Rente von 156 Talern 9 Groschen, die Söder zustand, genommen werden.³⁷

Zum Pfarrhaus, das in Söder sofort erbaut und neben der Wohnung für den Pfarrer auch Räume für den Lehrer sowie ein Schullokal enthalten sollte, verpflichtete sich das Land, 1500 Taler Zuschuß zu zahlen.

³⁴ NHStA Hann. 83a, Nr. 44, Vol. I.

³⁵ NHStA Hann. 83a, Nr. 44, Vol. VI.

³⁶ BAHi Söder B X 40.

³⁷ Die Foundation geht auf das Testament Moritz v. Brabecks zurück (30/100 vom letzten Sechstel des Verkaufs der Galerie); vgl. Engfer, s. o., S. 33 u. 44.



Pfarrhaus und Lehrerhaus beim Schloß Söder — erbaut 1835/36

Nach diesem Durchbruch geht es mit der Errichtung der Pfarre schnell voran, während die Schulfrage weiter offenbleibt. Am 12. Oktober 1835 kommt es zur Erklärung³⁸ des Grafen gegenüber dem Bischof über die Dotierung der neuen Pfarre Söder in den Grenzen des Gutsbezirks, also über Wohnung — das Haus ist bereits im Bau — und Gehalt des Pfarrers sowie die Abdeckung der Unkosten für „gottesdienstliche Bedürfnisse“³⁹. Da der alte Abt Faulhaber 1832 bereits gestorben⁴⁰ war, kann Graf Stolberg am 17. 2. 1836 dem Generalvikariat⁴¹ den ersten Pfarrer von Söder „präsentieren“, den er in dem früheren Erzieher seines Sohnes Botho und damals als Professor am Josephinum tätigen Priester Anton Seiters fand.⁴² Dieser kann nach Zustimmung von Bischof und Ministerium im April 1836 sein Amt antreten.⁴³

Der neue Pfarrer, der in seinem Pfarrhaus im ersten Stock den Schulraum hat, versucht alsbald, mit Hilfe des Grafen und des Direktors Pelizaeus von der Schulkommission, die Verhältnisse der Schule in Söder zu verbessern. Da der bisherige „Verweser des Schul-, Küster- und Organistendienstes zu Söder“, Friedrich Henschel, sich nach Diekholzen versetzen

ließ — Sept. 36 —, wurde der Aspirant des Schulamtes Franz Praetz aus Söhre als Lehrer berufen, „ein empfehlenswerter junger Mann, gute Kenntnisse, Fertigkeit im Spielen der Orgel, lobenswerter Fleiß, sittlich religiöses Betragen“ (Pelizaeus).⁴⁴

Da Konsistorium und Generalvikariat erneut Vorstellungen über eine bessere Dotation unter Berufung auf das Testament der Gräfin Philippine erhoben, gab Graf

38 BAHi Söder B X 40, Nr. 13.

39 BAHi Söder B X 40, Nr. 13; 80 Taler für Wein, Wachs, Weihrauch etc. Kleine Reparaturen am Haus müssen Pfarrer und Lehrer selbst bezahlen. Der Pfarrer hat einen Garten von 1 Morgen und erhält als Gehalt 269 Taler, 17 Groschen.

40 BAHi Söder B X 40, Nr. 24 (gest. am 14. 8. 32).

41 Ebd., Nr. 32.

42 Seeland, Bd. I, S. 89; Pfarrer in Söder 1836—39, dann in Göttingen.

43 BAHi Söder B X 40, Nr. 33: Ministerium 24. 2. 36), Nr. 34 und Nr. 37.

44 BAHi Söder B XI 100b, Nr. 9 und 10 (4. Okt. 36). Franz Josef Praetz, geb. 5. 2. 1817 in Söhre, Schüler des Josephinums, Absolvent 1836 der Hildesheimer Normalschule, heiratet am 10. 9. 1844 in Göttingen Magdalena Anna Maria Seiters aus Thüle bei Paderborn, ist von 1844—54 Lehrer in Groß Giesen, dann in Algermissen bis zur Pensionierung.



Bibliothek in Schloß Söder: ca. 5000 Bände

Stolberg am 26. 2. 1837 ohne weitere Abstimmung eine Erklärung über die Dotation der Schule gegenüber dem Generalvikariat⁴⁵ ab. Der Lehrer, der bereits „Schule im neuen Pfarr- und Schulgebäude halte“, solle 120 Taler — monatlich 10 — und freie Wohnung (Zimmer und Kammer) erhalten; für Heizung und Holz wird gesorgt, auch für das Schullokal, das an die Zimmer des Lehrers sich anschließt. Ein Schulgeld wird weiterhin nicht erhoben. Für Schulmaterialien werden 15 Taler jährlich gestellt.

Mit diesem Vorgehen des Grafen erklärte sich das Konsistorium zunächst nicht einverstanden. Pelizaeus forderte⁴⁶ erneut am 3. 11. 1837 die Zahlung von 200 Talern, 10 Malter Holz und Räume für eine Familie des Lehrers. Da der Graf sich aber nicht überzeugen ließ — er verweist stets⁴⁷ auf andere mittelgroße Schullehrerstellen mit 120 Talern Verdienst, und



Lehrer Franz Praetz 1886 (als 69jähriger in Algermissen)

45 BAHi Söder B XI 100b, Nr. 11.

46 Ebd., Nr. 14.

47 Ebd., Nr. 18 v. 27. 11. 1837 an Generalvikariat.

Söder sei bei weitem die kleinste, auf den „nicht unerwünschten“ öfteren Wechsel junger Lehrer, auf das Fehlen jeglicher Witwenversorgung u. a. —, akzeptierte das Konsistorium nach dem Tode von Pelizaeus die vorhandene Situation unter Vorbehalt.

Die Verhandlungen über die Schule werden in den vierziger — Franz Praetz verläßt Söder 1844⁴⁸ — und fünfziger Jahren immer wieder angestoßen, kommen aber erst am 7. März 1861 in der Dotationsurkunde⁴⁹ zwischen Graf Andreas zu Stolberg und Bischof Eduard Jacob Wedekin über Kirche, Pfarre und Schule zu Söder zum Abschluß. Da wird dem Schullehrer und Küster neben der Wohnung im Pfarrhaus ein Gehalt von 150 Talern, 20 Taler für Heizung der Schule und Wohnstube sowie 20 Taler für Reparaturen und Materialien, also 190 Taler — in etwa die von Pelizaeus schon geforderte Bezahlung — zugestanden.

Diese Dotation hält einen Vergleich mit Lehrergehältern im übrigen Hildesheimer und Paderborner Raum gut stand, wo der Unterricht an den Schulen seit der für beide Bistümer geltenden Verordnung „die Landschulen betreffend“ vom 31. 8. 1788 ähnlich gestaltet werden sollte und auch die Ausbildung der Lehrer durch die „Normalschule“ vergleichbar⁵⁰ war. Gehälter von 90 bis 120 Talern, die sich z. T. noch aus Nahrungsmitteln (z. B. 24 Scheffel Hafer, 96 Scheffel Roggen) und/oder aus dem schwer einziehbaren Schulgeld der Kinder zusammensetzten, waren bei Dorfschullehrern damals üblich.⁵¹ „Der ‚Normallehrer‘ Himmelhaus aus Paderborn, der dort die Normalschule von 1799—1822 leitete, also für Lehrerausbildung und Schulinspektion im Stift zuständig war, bekam neben Wohnung, Kost und Kleidung, für die 100 Taler angesetzt waren, zur ‚eigenen Belohnung‘ nur 95 Reichstaler.“⁵²

Lange Jahre wurde in Söder um die Verbesserung von Schule und Lehrerbesoldung zwischen dem Besitzer des Schlosses und der Kirche bzw. dem geistlichen Konsistorium in Hildesheim gestritten. Als sie dann erreicht wurde, näherte sich die Zeit der engen Verbindung von katholischer Kirche und Schule mit dem Schloß Söder ihrem Ende. Als das Gut an den evangelischen Reichsgrafen von Schwicheldt verkauft wurde, mußte für Kirche und Schule eine Neuregelung erfolgen, die in einem Vertrag vom 4. März 1863 zwischen dem alten Besitzer und dem Bischof von Hildesheim zustande kam. In ihm wurde vereinbart, die Kirche aus dem Schloß herauszulegen, sie neben dem Pfarrhaus neu zu bauen, wo sie heute noch steht.⁵³

Die Schule stand in der Hannoverschen Zeit — 1866 kam Hildesheim an Preußen — weiterhin unter der Aufsicht des Konsistoriums.

II. Schulaufsicht über das „höhere“ Schulwesen im 19. Jahrhundert

In den geistlichen Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gab es bereits vor der Säkularisation Schulaufsicht über die Gymnasien. Allerdings war es „geistliche“ Aufsicht über kirchliche Schulen.

Die meisten Gymnasien in diesen Gebieten waren Schulen der Jesuiten, an denen nach der Ratio Studiorum S.J. von 1599 unterrichtet wurde.⁵⁴ Der Pater Rektor der Jesuitenniederlassung hatte die „Oberaufsicht über die Schule“ und über den Leiter, den Praefectus scholarum.⁵⁵ Nur selten schaltete sich die Leitung des Ordens ein. Dies blieb so bis 1773, bis zur Aufhebung des Ordens durch Papst Clemens XIV.

In der Zeit von 1773 bis 1802 war die Aufsicht über die ehemaligen Jesuitengymnasien, die in bischöfliche oder andere kirchliche Trägerschaften übergingen, unterschiedlich geregelt. Das ist an den drei Gymnasien, die in den geistlichen Territorien lagen, die später zum Königreich Hannover gehörten, dem Josephinum, dem Carolinum und dem Gymnasium in Meppen, gut zu sehen.

Beim Josephinum in Hildesheim übernahm der Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen (1763—89)

48 BAHi Söder VI, Nr. 1385 v. 2. 7. 1844.

49 BAHi Söder B X 40, Nr. 1.

50 Dazu Keck, S. 215—265, Richter, S. 215 ff., Seraphika, S. 129 ff.

51 Um 1810 bekam der Lehrer und Kantor in Thüle bei Paderborn freie Wohnung, freie Weide, freien Brand und 90 Taler, 14 Groschen, um 1817 der Lehrer und Küster Peters in Schwaney 25 Taler, 21 Groschen sowie von 160 Kindern, falls die Eltern zahlen konnten, je 16 Groschen Schulgeld jährlich (Die Warte, Paderborn 1/1957, S. 11). 1819 war die Lehrerinnenstelle an der Domschule zu Minden nur mit 50 Talern Gold und 10 Courant dotiert (Seraphika, S. 164).

52 Seraphika, S. 154.

53 Dazu: Wothe, Franz-Joseph: Die Kapelle zu Söder, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 83, 1985, S. 126 f. Die Pfarre wurde 1875 mit Hennekenrode verbunden, als Pfarre wurde Söder am 1. 4. 1877 gelöscht.

54 Seeland I, S. 9.

55 Seeland I, S. 8; Erlinghagen II, S. 71—87.

Vorläufige Schuleinrichtung

für

das Josephinische Gymnasium

zu Hildesheim,

auf Befehl

Seiner Hochfürstlichen Gnaden

unserß gnädigsten Fürsten
und Landesherren

herausgegeben

1 7 7 3.

Hildesheim,

Gedruckt bey Christ. Walth. Schlegel, Hochfürstl. und eines
Hochw. Domkapitels Buchdrucker.

Der Lehrplan des Gymnasiums Josephinum von 1773

selbst die Oberaufsicht; die Schule nannte sich „Fürstbischöfliches Gymnasium“. Der Bischof gab noch im Jahre 1773 einen Lehrplan vor⁵⁶, die „Vorläufige Schuleinrichtung für das Josephinische Gymnasium“; sein Nachfolger, Fürstbischof Franz Egon, stellte 1797 eine Ergänzung, den „Ordo scholasticus“, für die Schule⁵⁷ auf. Beide Landesherren kümmerten sich sehr um das Josephinum, aber bei ihren Eingriffen ging es um die geistliche Ordnung oder die wirtschaftliche Absicherung, nicht um Schulaufsicht im heutigen Sinne.

In Osnabrück⁵⁸ (Carolinum) und Meppen⁵⁹ hatte man sich nach 1773 bei der inneren Gestaltung der Schulen an Münster angelehnt; man übernahm des dortigen Generalvikars Franz von Fürstenberg „Verordnung die Lehrart der unteren Schulen betreffend“ aus dem Jahre 1776 und übertrug den Unterricht an Franziskaner. In

Osnabrück beansprucht das Domkapitel — auch gegenüber dem Osnabrücker Bischof — das „alleinige Aufsichtsrecht“; es bildete eine eigene Schulkommission, die auch „die inneren Angelegenheiten des Gymnasiums“ überwachen sollte. Weder von ihr noch von der von 1803—1818 existierenden „General-Interims-Administrationskommission“ ist bekannt, daß sie Schulaufsicht im modernen Rahmen ausgeübt hätte.

Die „große Zeit“ der *Schulkommissionen* kam für alle drei Schulen etwa ab 1815, als ein weltlicher Landesherr, das Königreich Hannover, die staatliche Gewalt übernahm. Das Ministerium in Hannover verlangte von den Trägern der kirchlichen Schulen, daß jeweils eine Schulkommission gebildet wurde. In Meppen⁶⁰ bestand sie aus dem Landrat, dem Propst der Stadt, dem Bürgermeister und dem geistlichen Schulpräfekten. Ihr wurden von der Regierung weitgehende Vollmachten übertragen: z. B. Vermögensverwaltung und Lehreranstellung. In Osnabrück hatte den Vorsitz der 1818 gegründeten „Schulkommission für das Carolinum“ der Weihbischof von Gruben, dem zwei Geistliche und zwei weltliche Mitglieder zur Seite standen. Ihre Rechte und Pflichten waren genau festgelegt: Sie „beruft die anzustellenden Lehrer und schlägt sie der Regierung zur Bestätigung vor; sie verwaltet das Stiftungsvermögen, überwacht die inneren Angelegenheiten des Gymnasiums, entwirft Unterrichtspläne und Schulgesetze.“⁶¹

In Hildesheim war das Josephinum mit seinem Schulvermögen der Aufsicht des katholischen Konsistoriums unterstellt (seit 1815)⁶². Die Hannoversche Regierung respektierte die enge Bindung der Schule an den Bischof und verzichtete auf Eingriffe. Bekannt ist nur eine Einflußnahme bei der Besetzung der Präfektenstelle mit Jacob Joseph Wandt 1823, die aber vom Fürstbischof gewollt war⁶³. Der Bischof beschränkt sein Aufsichtsrecht in diesen Jahren darauf, daß er die von seinem Vorgänger erlassene Haus- und Schulordnung erneuert und einschärft. Ansonsten gibt er

56 Seeland I, S. 22.

57 Seeland I, S. 43.

58 „Festschrift 1150 Jahre Gymnasium Carolinum“. Osnabrück 1954 (Schirmeyer, Ludwig, S. 25).

59 Knapstein, Karl (Hrsg.): „Staatliches Gymnasium in Meppen — Festschrift zur Dreihundertjahrfeier“, Meppen 1952, S. 24.

60 Ebd., S. 26.

61 So Joseph Schwetje, S. 28, in o. a. Festschrift des Carolinums.

62 Siehe oben in meinem Aufsatz S. 117 u. 119; Bertram III, S. 212.

63 Seeland I, S. 79.



Das Gymnasium Josephinum in Hildesheim, Stich Ende des 19. Jahrhunderts

mehrmals seine Unzufriedenheit mit namentlich genannten Mitgliedern des Kollegiums kund, die zumeist dann die Schule verlassen. Nach Seelands Meinung⁶⁴ ging es bei diesen „unerfreulichen Differenzen“ stets um die — noch von den Jesuiten übernommene — Hausordnung, nicht um Schwierigkeiten im Unterricht, um die sich heutige Schulaufsicht kümmern würde⁶⁵. Eine derartige Schulaufsicht wurde im Königreich Hannover mit der Einführung der Maturitätsprüfung und der damit verbundenen Reform der Gymnasien um 1830 geschaffen, sie sollte auch für die privaten Gymnasien gelten.

Auslöser besserer staatlicher Schulaufsicht war die *Einführung des Maturitätsexamens*, des Abiturs also, im Königreich Hannover. Dort gab es ein obligatori-

sches Examen an den Lateinschulen im 18. Jahrhundert nicht.⁶⁶ 1788 hatte allerdings das Königreich Preußen eine Prüfung eingeführt, der sich jeder bei seinem Abgang von der höheren Schule unterziehen mußte. Diese Prüfung hatte zunächst mehr eine „erziehungsberatende Funktion für Eltern und Schüler“, war noch keine unumgängliche Voraussetzung

64 Ebd., S. 63—67.

65 Am städt. Gymnasium Andreanum Hildesheim war die Aufsicht seit etwa 1600 so geregelt: Im Auftrag von Stadt und evangel. Kirche versah der Stadtsuperintendent als „Ephorus“ die Aufsicht; er sollte die Schule einmal die Woche besuchen und auch Prüfungen abnehmen; vgl. Gebauer, Joh.: Geschichte der Stadt Hildesheim, Hildesheim/Leipzig 1924, Bd. II, S. 211.

66 Ruhe, S. 56.

für das Studium. Selbst die preußischen Reifeprüfungsordnungen von 1812 und 1834 enthielten derartige Klauseln nicht. Erst ein Bundestagsbeschluß auf der Wiener Ministerialkonferenz vom November 1834 legte fest, daß das Abitur für den Besuch einer Universität notwendig sein sollte.⁶⁷

Die Einführung des Abiturs lag in den zwanziger Jahren des 19. Jhdts. im Trend der Zeit. Nach Bayern (1802), Baden (1823), Sachsen (1824) und weiteren Bundesstaaten⁶⁸ dachte das Ministerium in Hannover seit 1824 intensiv über eine derartige Prüfung nach. Eingaben der verschiedensten Art wurden nach London geschickt.⁶⁹ Am 11. September 1829 genehmigte König Georg IV. in Windsor Castle in einem Erlaß⁷⁰ an das Kabinettsministerium in Hannover die Vorschläge (siehe Seite 131 u. 132). Sie wurden in einer Verordnung „über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studierenden Inländer und über die zur Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitätsprüfungen“ vom 10. Oktober 1829⁷¹ und einer „Instruktion zur Ausführung der Königlichen Verordnung“ vom 30. November 1829⁷² umgesetzt und traten am 1. Januar 1830 für alle Gymnasien erster Klasse im Königreich Hannover (das waren 13, darunter das Josephinum u. Andreanum in Hildesheim, das Carolinum in Osnabrück) in Kraft.⁷³

Als Gründe für die Einführung des Abiturs in Hannover⁷⁴ können die mangelnde Schulbildung der Studenten, die Hilflosigkeit der Landesuniversität Göttingen, ungeeignete Studenten abzuweisen, und die Furcht vor zu vielen evangelischen Theologen ausgemacht werden. Dem König ging es in seinem Schreiben vor allem um eine Niveausteigerung der Studenten und späteren Staatsdiener.

Für die Abiturprüfungen wurden also genaue Vorschriften erlassen. Es ging um Vorprüfungen nach dem 14. Lebensjahr, die Auskunft darüber geben sollten, ob die Schüler nach Fleiß und Kenntnissen einen erfolgreichen weiteren Besuch des Gymnasiums erkennen ließen, ferner um die Einführung von Zensuren und Zeugnissen in den oberen Klassen, um die Form und die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfungen. Im Schriftlichen wurde in Latein (Aufsatz und Übersetzung), in Deutsch (Aufsatz), in Französisch oder Griechisch (Übersetzung aus dem Deutschen), in Mathematik und in Geschichte/Geographie geprüft. Zukünftige Theologen hatten auch eine Arbeit im Hebräischen abzuliefern. Die mündliche Prüfung verlangte acht Prüfungen, in denen es um das „Talent des Prüflings“ und um seine „positiven



*Georg IV. von Großbritannien und Hannover
Gemälde von Thomas Lawrence — 1822*

Kenntnisse“ ging, in den Fächern der schriftlichen Prüfung sowie in Naturwissenschaften und Religion.⁷⁵

Es gab Zeugnisse der ersten, zweiten und dritten Klasse, wobei das letztere praktisch wertlos war; es war ohne jeden Berechtigungseffekt im Hinblick auf Stipendien oder staatliche Laufbahnen.

Schon aus der Aufzählung der Prüfungsfächer kann man ablesen, daß die Prüfung sehr schwer war. Nur wenige Schüler der Abschlußklassen meldeten sich in

67 Breitschuh, S. 48.

68 Breitschuh, S. 82, Anm. 5 u. 6, führt weitere auf.

69 Pro memoria des D. Pott von 1825; Bericht des Konsistoriums Hannover von 1827; Eingabe des Magistratsdirektors Hoppenstedt vom 13. 1. 1826: alle NHStA Hann. 113, KI. Nr. 407. Schließlich „Untertänigstes Promemoria“ des Hofrats Buch vom 16. 10. 1828, NHStA Hann. KI. Nr. 533; dazu Breitschuh S. 51 ff.

70 NHStA Hann. 113, KI. Nr. 533.

71 Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover 1. Abt. Nr. 20, S. 211 f.

72 Ebd., Nr. 20, S. 215.

73 Kohlrausch II, S. 76 (später 17 Gymnasien); Ruhe, S. 56. Meppen kam 1833 dazu.

74 Vgl. Breitschuh, S. 49, 61, 63.

75 Dazu auch Seeland, S. 100; Breitschuh, S. 64 ff.; Vorprüfung der Tertianer am Josephinum BAHi Jesuitica II, Z 1380 IV.



Friedrich Kohlrausch (1780—1867), Leiter des staatlichen Oberschulkollegiums Hannover

den ersten Jahren zur Prüfung; die Theologen in Hildesheim, die die phil.-theol. Lehranstalt besuchen wollten, wurden zunächst von der Ablegung befreit. Öffentliche Kritik⁷⁶ gab es im Land: zu hohe Forderungen, zu viele Fächer, zu umfangreich das verlangte positive Wissen, die dadurch hervorgerufene Angst der Schüler, die Einstufung in drei Klassen. Aber bis 1846 bzw. 1848 gab es keine Veränderungen der Prüfungsordnung.⁷⁷

Um aber diese Leistungen im Gymnasium zu erreichen, benötigte man Reformen im gesamten Gymnasium: eine neue Studentafel, einen anderen Lehrplan, einheitliche Zensuren im Land Hannover und z. T. auch andere Lehrer, d. h. eine veränderte Lehrerausbildung. Für all dies und auch, um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse sicherzustellen, war die Errichtung einer neuen Behörde der Schulaufsicht im Königreich Hannover unumgänglich.

Am 4. 6. 1830 erging das Patent⁷⁸ zur *Schaffung eines staatlichen Oberschulkollegiums* mit allen Befugnissen, „welche der Zweck der oberen Leitung aller höheren Lehranstalten in sich schließt“. Seine genauen Aufgaben waren: Ausarbeitung von Plänen für die Verbesserung des Unterrichts der gelehrten Schulen, Prüfung und Feststellung der Lehrpläne, Aufsicht über Lehrmethoden und Verhalten der Lehrer, die Lehrereinstellung und Bestätigung von Lehrern an Patronatschulen (wie dem Josephinum), Aufsicht und Leitung der Abiturprüfungen.⁷⁹

Die Leitung der neuen Schulaufsichtsbehörde übertrug der König dem Münsterschen Schulrat Dr. Friedrich Kohlrausch, der bereits in Westfalen die Gymnasien neu geordnet hatte. Er wurde der Erneuerer des höheren Schulwesens in Hannover, übte Schulaufsicht mit seinen Mitarbeitern von Lüpke und Dr. Pertz aus und hielt sich „in beständiger anschaulicher Kenntnis des Zustandes der einzelnen Anstalten und ihrer Lehrer“⁸⁰ durch wiederholte Rundreisen.

Friedrich Kohlrausch,⁸¹ geb. am 15. 11. 1780 zu Landolfshausen bei Göttingen, studierte in Loccum und Göttingen, war Hauslehrer in Holstein, dann Weiterstudium in Berlin, Göttingen und Heidelberg. Nach Lehrertätigkeit in Barmen (Industrieschule) und Düsseldorf wurde er Dezernent für Gymnasien in Münster.

Kohlrausch war die „Seele“ der neuen Behörde. Joseph Schwetje,⁸² Josephiner und Direktor des Carolinums in Osnabrück, urteilt: „Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß Kohlrausch eine überragende, die Gegensätze ausgleichende Persönlichkeit war, voll echter Toleranz. Sein Verhandlungsgeschick, seine bis ins höchste Alter gleichbleibende Arbeitskraft machten ihn jahrzehnte lang zum geistigen Führer der höheren Schulen“. Seeland rühmt sein „Wohlwollen und Takt“ gegenüber den katholischen Schulen.⁸³

Er wurde mit 78 Jahren noch zum Generalschuldirektor ernannt und starb am 30. 1. 1867.

76 Kohlrausch II, S. 50ff.; Seeland I, S. 103. — An allen Gymnasien Hannovers gab es 1830 nur 115 Abiturienten.

77 Kohlrausch II, S. 55; Verordnungen vgl. Gesetzessammlung 1846, I, Nr. 33; 1848, III, Nr. 8.

78 NHStA Hann. II. Abt., S. 19f.; auch Kohlrausch II, S. 5f.

79 Vgl. Aschoff, S. 241.

80 Kohlrausch II, S. 6.

81 Kohlrausch I und II; Seeland I, S. 101.

82 Festschrift Carolinum o. a., S. 32.

83 Seeland I, S. 101.

In der Hoffnung daß ob. Engh. Lieben und nütz. von,
Eingemessen, und gütig fähige Passanten zur Beförderung
des Ober-Schul. Collages herbeigeführt, haben Wir nicht
daß zu erinnern, daß die Öffentlichkeit der Anord-
nung vom 1.^{ten} Januar 1830. aufhört. Es ist daher
der ob. B. eingezahlte Forderung allerspätestens
noch nachzugeben, und anstatt zur Publication über-
zugehen. (Wir erhalten Engh. Lieben und nütz. mit
glänzend bewunderlicher Zustimmung und maßgebendsten
und gründlichsten Willen sehr beizutragen.
Windsor Castle den 11^{ten} Sept. 1829.

Georg IV.

Ed. Minister

B e k a n n t m a c h u n g e n .

(129) Diejenigen, welche um Ostern dieses Jahrs die Universität zu beziehen beabsichtigen und sich bei der für das Josephinum in hiesiger Stadt zu bestellenden Prüfungscommission der Maturitätsprüfung zu unterziehen wünschen, werden hiedurch, dem §. 13 des Gesetzes vom 13ten September 1829 und, dem §. 8 der Instruction vom 30ten November 1822 gemäß, aufgefordert, spätestens bis zum sechsten des nächsten Monats Februar, schriftlich sich zu melden, worauf sie, wegen der zur Prüfung zu bestimmenden Zeit, weitere Nachricht erhalten werden.

Hildesheim, den 7ten Januar 1830.

N i e p e r ,	W a n d t ,
als ernannter Königl.	Praefectus Gymnasii
licher Commissarius.	Josephini.

Hildesheimer Allgemeine Zeitung: 1. Abitur am Josephinum

Josephinums als bischöfliches Gymnasium sprach sich seine Behörde entschieden aus. Wegen des Widerstandes in Hildesheim, wo der Bischof sich andererseits für die Reform des Gymnasiums aufgeschlossen zeigte, gestand die Regierung das Patronatsrecht Bischof Osthaus schließlich qua Person zu. Konflikte gab es in Osnabrück und Hildesheim wegen der Einstellung weltlicher Lehrer, wo sich staatliche Schulaufsicht allerdings nicht immer durchsetzen konnte.⁸⁸

Keine Schwierigkeiten machten die privaten Schulen der staatlichen Schulaufsicht um 1830 — und das ist bis heute so geblieben —, wenn es um das Staatsoberhaupt, damals also um die Belange des Königs, um die Offenlegung der schulischen Verhältnisse oder um Abschlußprüfungen ging, die vergleichbar sein mußten. Die Lehrer des Josephinums gaben selbstverständlich ihre Huldigungsreverse beim Regierungsantritt Georgs IV. ab, wie das Schreiben des Präfekten Wandt vom 21. 8. 1830 zeigt.⁸⁹ 1829 hatte er bereits dem Oberschulkollegium eine 31 Seiten umfassende „Übersicht über den gegenwärtigen Zustand des Gymnasio Josephini in Hildesheim“ übersandt, in der Berichte über das Patronatsrecht, die Lehrer, die Klassen und Schüler, die Lehrgegenstände sowie die Gehälter der Lehrer zusammengestellt waren.⁹⁰

Das erste Abitur am Josephinum wurde vom Oberschulkollegium genau beobachtet. Sie schickte als Königlichen Kommissarius den Konsistorialdirektor Pelizaeus zur mündlichen Prüfung am 10. und 11.

August 1830, dem der Bischof als seinen Vertreter den Generalvikar Schneider gegenüberstellte.⁹¹ Nur fünf Prüflinge hatten sich zu diesem ersten Abitur am Josephinum gemeldet, obwohl bereits im Januar 1830 Landdrost Nieper und Direktor Wandt durch Zeitungsinsere⁹² und natürlich auch durch Verlesung in der Schule zur Meldung aufgefordert hatten. Da aber die bischöfliche Behörde in den ersten Jahren das Zeugnis nicht für die Aufnahme ins Priesterseminar verlangte, meldeten sich nur wenige.

An den beiden Prüfungstagen wurde jeweils in Gegenwart der Vertreter von König und Bischof unter Vorsitz des Direktors Wandt vier Stunden geprüft. Als Prüfer⁹³ waren die Professoren Joseph Pagel (geb. 1791) in Physik, Wilhelm Koch (geb. 1799) in Mathematik, Stephan Wagner (geb. 1799) und Ferdinand Donn (geb. 1804) in Deutsch und den alten Sprachen, Anton Seiters (geb. 1806) in Französisch sowie Johannes Leunis (geb. 1802) in Geschichte und Erdkunde tätig. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Leistungen wurde von der Prüfungskommission beschlossen, Wilhelm Gehrs aus Asel und Edmund Ludewig aus Dingelbe das Zeugnis Nr. 1, Julius Weber aus Jühnde bei Göttingen und Rudolf Erlenbrock aus Hildesheim das Zeugnis Nr. II mit besonderer Auszeichnung zu erteilen. Auch der fünfte Prüfling bekam noch ein Zeugnis Nr. II.⁹⁴

Weniger erfreut war man am Josephinum über die *Revisionen der Schule* durch Vertreter der obersten Schulbehörde, obwohl sie sich sehr positiv auf die Schule auswirken sollten. Vor allem störte man sich an deren Intensität und an der Tatsache, daß sie unangemeldet vorgenommen wurden. So kam Oberschulrat Friedrich Kohlrausch vom 18.—20. April 1831 zu einer gründlichen Revision⁹⁵, die Folgen hatte. Einmal regte sie — wie Seeland meint — den Bischof „als den

88 Ausführlich dazu Aschoff, S. 241 ff.; NHStA Hann. 113 KI 928 u. 1867; und KIV; Schwetje für Osnabrück, Festschrift Carolinum, o. a., S. 33 ff.

89 NHStA Hann. 113 K I, Nr. 1078.

90 NHStA Hann. 130, Nr. 414.

91 Seeland I, S. 101; BAHi Jesuitica II Z 1381 XVI.

92 Hildesheimer Allgemeine Zeitung und Anzeigen, Nr. 8 v. 17. 1. 1830.

93 Lebensdaten bei Seeland I, S. 70 ff., S. 89 ff.

94 Seeland I, S. 102. Am Carolinum in Osnabrück waren es 4 Prüflinge, darunter der spätere Zentrumsführer Ludwig Windthorst. Vgl. o. a. Festschrift Carolinum, S. 32.

95 Ausführliche Akten darüber NHStA Hann. 130, Nr. 416.

96 Seeland I, S. 105.



Prüfer beim ersten Abitur am Josephinum: Johannes Leunis, Jacob Joseph Wandt, Anton Seifers

eigentlichen Herrn des Gymnasiums“ an, „seine Aufsichtsrechte und -pflichten ernstlich wahrzunehmen“.⁹⁶ Im Mai 1832 hielt er im Beisein aller Professoren in allen Klassen ein fünftägiges Examen ab! Zum anderen kam es im Anschluß an Kohlrauschs erste Revision zu intensiven Gesprächen mit Bischof Godehard Joseph Osthaus (1829—1835).

Dabei stützte sich Kohlrausch auf seine detailliert geführten Aufzeichnungen⁹⁷ zu den dreitägigen Hospitationen. Sie hatten zu folgendem Gesamturteil geführt: „Ein Rückblick auf die ganze Anstalt gewährt mir denselben Eindruck, den ich von den meisten kath. Anstalten erhalten habe. Die guten Seiten sind: ein ruhiger, regelmäßiger Gang des Unterrichts im hergebrachten Geleise, und dadurch Gewöhnung der Schüler zur Ordnung und zur Beobachtung der bestehenden Vorschriften; eine lobenswerte Ausbildung der Gedächtniskräfte und Einprägung positiver Kenntnisse; ein vorherrschender Ausdruck des guten Willens bei

Lehrern und Schülern“. Das gilt aber insbesondere für die unteren Klassen, in denen „diese Anstalten verhältnismäßig recht viel leisten“. Kritik übt Kohlrausch am Unterricht in den oberen Klassen, wo es „an der Weckung des wissenschaftlichen Sinnes, des eigenen Urteils, der lebendigen Gedanken-Entwicklung“ fehle. Die Gründe dafür sucht er bei den Lehrern der oberen Klassen, die kein akademisches Studium haben, und beim Schulleiter, der „ganz der Anstalt angehören sollte.“⁹⁸

Drei Wünsche trug Kohlrausch deshalb dem Bischof vor:

97 NStHA Hann. 130, Nr. 416, Revision der Lehranstalt 1831—67: hier: Revision vom 14. 4. 1831 ff., 10 handgeschriebene Seiten.

98 Wandt war Prof. der Dogmatik am Seminar, Synodalexaminator, Generalvikariatsrat, Schulleiter des Josephinums und seit 27. 2. 1830 auch Domkapitular.



Joseph Renke, 1832—1866 Direktor des Josephinum

—*einmal die Aufhebung der Einheit von Gymnasium und Phil.-Theol. Lehranstalt.* „Diese Vereinigung mußte aufgehoben und das Gymnasium als reine gelehrte Vorbereitungsanstalt zu akademischen Studien ausgebildet werden“, so schreibt er in seinen Lebenserinnerungen.⁹⁹ Am 30. 9. 1834 vollzog man die Trennung mit der Einrichtung des Priesterseminars im ehemaligen Kapuzinerkloster im Brühl.¹⁰⁰

—*zweitens damit verbunden die Trennung der Leitung beider Anstalten.* Wandt wurde Regens, neuer Direktor wurde Joseph Renke¹⁰¹ (geb. 1793; Schulleiter von 1832—66), der vor seinem Amtsantritt eine halbjährige pädagogische Reise antrat, um die Organisation der besten deutschen Gymnasien kennenzulernen. Kohlrauschs Urteil: „dieser einsichtsvolle, zu allen Verbesserungen stets die Hand bietende Mann“.¹⁰²

—*drittens die Förderung der jüngeren Lehrer,* „die entschieden Fähigkeiten zeigen“.¹⁰³ Gemeint waren die Professoren Donn, Bertram, Hümpel und Seiters. Sie sollten jeweils ein Jahr freigestellt werden, um an den Universitäten Berlin oder Göttingen ein Jahr zu studieren. Der Bischof stellte dafür Geldmittel zur Verfügung, und die genannten Lehrkräfte nutzten in den Jahren 1832—34 die Zeit. Sie kehrten „mit guten Kenntnissen zurück“, bestanden in Göttingen die gemäß Instruktion vom 17. Mai 1831 vorgesehenen Prüfungen und verbesserten den Unterricht der oberen Klassen.¹⁰⁴

Kohlrausch hielt an seinen Revisionen fest; er besuchte das Josephinum im August 1836 erneut, war im November 1838, im April 1840, im Juni 1842, im August 1852 jeweils für drei bis sechs Tage in der Schule.¹⁰⁵ Ausführliche handschriftliche Aufzeichnungen über seine Hospitationen und die gesamten Besichtigungen liegen vor. Sein Mitarbeiter, der Gymnasialdirektor Schmalfuß, setzte dies fort in den Besuchen von 1857, 1862 und 1867.

Da es interne Aufzeichnungen waren, nahm Kohlrausch bei der Beurteilung der Lehrer „kein Blatt vor den Mund“.

Er bemängelte selbst beim Direktor Wandt dessen fehlenden „Fluß der Rede“, bei anderen fand er „von philosophischer Behandlung keine Spur“ oder nur „oberflächliche Erklärungen“; bei zweien forderte er das Verlassen der Schule wegen Unfähigkeit.¹⁰⁶ Die jüngeren Lehrer, die nach der Priesterweihe direkt an die Schule gekommen waren, kamen meist besser weg. Dem Professor Anton Seiters¹⁰⁷, der „erst seit Herbst hier“ ist, und „früher beim Grafen Stolberg Lehrer“ war, bescheinigt er 1831 im Französischen „erträgliche Aussprache und Sinn für Methode“; man „sieht es ihm an, daß er aus den Klostermauern etwas hinausgewachsen ist“.

99 Kohlrausch I, S. 297.

100 Seeland I, S. 109.

101 Lebensdaten bei Seeland I, S. 98 ff.

102 Kohlrausch I, S. 298.

103 NHStA Hann. 130, Nr. 416, 1831.

104 Kohlrausch I, S. 297, auch NHStA Hann. 130, Nr. 415 (Anträge).

105 NHStA Hann. 130, Nr. 416.

106 NHStA Hann. 130, Nr. 416.

107 Dazu „Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart“ 1991, S. 92/93.

Interessant ist sein Urteil über den damals 28jährigen Johannes Leunis¹⁰⁸. Kohlrausch notierte über dessen Unterricht¹⁰⁹ in Tertia: „Dieser Lehrer hat sich mit ganzer Neigung auf die Naturgeschichte geworfen und besitzt ganz hübsche Kenntnisse darin. Er ließ Pflanzen analysieren, die er mit in die Klasse gebracht und unter die Schüler verteilt hatte, und diese bewiesen Geschick und Interesse dabei. Sie kannten das Linne'sche System und wußten es anzuwenden. Die Liebe zur Sache hat diesen Lehrer dahin gebracht, sich aus eigenen Kräften und eigenes Sammeln eine ganz hübsche Materialien-Sammlung anzulegen und sie beim Unterricht zu benutzen.“ Der Schulaufsichtsbeamte, dem Leunis 1844 den ersten Teil seiner Synopsis, die Zoologie, widmete,¹¹⁰ stellte aber auch fest: „Er scheint Geschichte oberflächlich zu betreiben und seine ganze Zeit auf Naturgeschichte zu verwenden“, so daß sein Geschichtsunterricht beurteilt wurde: „Lauter Daten, ohne irgendein Urteil.“¹¹¹ So hat das später auch sein Schüler und erster Biograph Karl Lorenz Grube in „Johannes Leunis nach seinem Leben und Wirken, in kleinen Bildern“, Hannover 1876 geschrieben.¹¹² Und es mindert das große Werk des Prof. Leunis nicht, wenn man dies zugibt.¹¹³

Sicherlich wurde die intensive Schulaufsicht des Hannoverschen Oberschulkollegiums und seines ersten Leiters von den privaten, aber auch den öffentlichen Gymnasien als Last empfunden. Heutige Betrachter kommen aber nicht umhin, sie als notwendig zu erachten. Das Niveau aller Hannoverschen Gymnasien hob sich in diesen Jahren erheblich: durch die neue Struktur und die verbesserte Lehrerbildung. Das galt auch für das Gymnasium Josephinum, dem bei einer Revision 1862 bescheinigt wurde, „daß das Lehrerkollegium ein recht tüchtiges ist, daß die ganze Schule einen recht günstigen Eindruck macht und daß die Revision mir große Freude gemacht hat.“¹¹⁴

III. Staatliche Schulaufsicht und private Schulen heute

Die Problematik staatlicher Schulaufsicht über private Schulen oder nach neuerem Sprachgebrauch „Schulen in freier Trägerschaft“ ist bis heute geblieben. Sie stellt sich nur anders dar, weil die Privatschulen in der Bundesrepublik Deutschland grundgesetzlich abgesichert sind. In Art. 7 (4) GG heißt es: „Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet“ und „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer



Godehard Josef Osthaus, von 1829—35 Bischof von Hildesheim

Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen“.

Das Bundesverwaltungsgericht¹¹⁵ hat 1969 interpretiert: „Mit der Gründungsfreiheit verbindet Art. 7 (4) Satz 1 GG zugleich eine Garantie der Privatschule als Institution, die ihr verfassungskräftig eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung sichert. Der dem staatlichen Einfluß damit entzogene Bereich ist dadurch gekennzeichnet, daß in der Privatschule ein

108 Ebenda, 1989, S. 89—100; Seeland I, S. 91—95.

109 NHStA Hann 130, Nr. 416—1831.

110 Seeland I, S. 101.

111 1836 in NHStA Hann 130 Nr. 416.

112 S. 63 ff.

113 Seeland versucht, dieses Urteil Grubes zu relativieren, indem er es nur für die letzten Lebensjahre von Leunis zuläßt; so in „Dr. Johannes Leunis 1802—1873“, 1937, S. 40.

114 Direktor Schmalfuß, NHStA Hann 130, Nr. 416, 1862.

115 14. 11. 1969, E 27, 209 ff.; auch Vogel, Johann Peter: „Verfassungswille und Verwaltungswirklichkeit im Privatschulrecht“, RdJB Heft 3, 1983.

eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt wird, insbesondere soweit er die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und Lehrinhalte betrifft.“

Daraus ergeben sich natürlich Folgerungen für die Schulaufsicht. Sie kann sich zwar auch auf das Grundgesetz berufen, nämlich auf Art. 7 (1), der lautet: „Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates“. Aber für die Privatschulen muß sie sich bestimmte Einschränkungen gefallen lassen. Sie kann nicht die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts und die Erziehungsziele beeinflussen. Sie ist ausschließlich auf formale Aspekte, auf die Einhaltung vorgeschriebener Verfahrensweisen und Bewertungskriterien beschränkt.

Das Grundrecht aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 ist ein echtes Freiheitsrecht, nämlich „ein Recht auf Freiheit von staatlichen Eingriffen“.¹¹⁶ „Alle Träger staatlicher Gewalt sind gehalten, demjenigen, der das Recht ausübt, keine Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht schon im Grundgesetz vorgezeichnet sind.“¹¹⁷ Alle Gerichte stimmen darin überein, daß die Gestaltungsfreiheit der Privatschule für Unterricht, Organisation und Ziele sehr weit und unabhängig von staatlichen Einflüssen zu sehen ist. Staatlich vorgeprägte Modelle, Lehrplanrichtlinien und schulorganisatorische Rege-

lungen sind von seiten der staatlichen Schulaufsicht nicht ohne weiteres verbindlich zu machen. Die einzige Ausnahme ergibt sich bei den Berechtigungen, die eine Privatschule im Auftrag des Staates erteilt (Abitur z. B.). Da die Ordnung des Berechtigungswesens eine natürliche Aufgabe des Staates ist, muß hier notwendig die Aufsicht darüber zugestanden werden.

Für die Praxis der Privatschulen heißt das: Erlasse der Kultusministerien über die Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen, Schulordnungen, Konferenzordnungen, Mitwirkungsregelungen und ähnliches sind nicht ipse jure zu übernehmen; Privatschulen können eigene Formen entwickeln. Nur ist die Frage: Haben sie die Kraft dazu, oder ist es nicht einfacher, staatliche Richtlinien zu übernehmen? Staatliche Schulaufsicht sollte aber stets bedenken, daß es sich bei ihrer praktischen Arbeit zeigen muß, wieviel das öffentliche Bekenntnis der Ministerien zu den freien Schulen wert ist. Immer wieder ist die Neigung zu beobachten, die freien Schulen, „statt sie in ihrer gleichwertigen Andersartigkeit anzuerkennen, auf die Bahnen der Gleichartigkeit zu drängen.“¹¹⁸

116 Maunz-Dürig: Kommentar zum Grundgesetz, München (Lose-Blatt-Sammlung Anm. 67 zu Art. 7).

117 Ebenda, Anm. 86.

118 Kasper, Helmut: Die freie Schule im Rechtsstaat, Wiesbaden 1979, S. 18 ff.; Zitat nach von Campenhausen, ebd. S. 18.

Akten und Literatur

(soweit nicht unter dem Text angegeben)

Akten des Bistumsarchivs Hildesheim, Abk.: BAHl

Akten des Hauptstaatsarchivs Hannover, Abk.: NHStA Hann

Aschoff, Hans Georg: Das Verhältnis von Staat und kath. Kirche im Königreich Hannover (1813—1866), Hildesheim 1976.

Bertram, Adolf: Geschichte des Bistums Hildesheim, III. Bd., Hildesheim/Leipzig 1925.

Breitschuh, Gernot: Die Einführung der Reifeprüfung im ehemaligen Königreich Hannover — ein Beitrag zur Geschichte des Schulzeugnisses —, Rotenburger Schriften, Heft 50/51, 1979, S. 45—87.

Erlinghagen, Karl: Die Schule in der pluralistischen Gesellschaft, Freiburg 1963, Abk.: Erlinghagen I.

Erlinghagen, Karl: Katholische Bildung im Barock, Hannover 1972. Abk.: Erlinghagen II.

Erlinghagen, Karl: Die Säkularisierung der deutschen Schule, Hannover 1972. Abk.: Erlinghagen III.

Gerlach-Seeland: Geschichte des Bischöflichen Gymnasiums Josephinum in Hildesheim, Bd. I, Hildesheim 1950, Abk.: Seeland I.

Hassell, Wilhelm von: Geschichte des Königreiches Hannover, 3 Bde., Hannover 1898/1901.

Keck, Rudolf: Die Normalschule zu Hildesheim in ihrer Gründungsphase von 1790—1820, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart Bd. 50, 1982, S. 161 ff.

Kloppenburg, H.: Entwicklung der Volks- und Mittelschulen der Stadt Hildesheim, Hildesheim 1913.

Kohlrausch, Friedrich: Erinnerungen aus meinem Leben, Hannover 1863, Abk.: Kohlrausch I.

Kohlrausch, Friedrich: Das höhere Schulwesen des Königreiches Hannover, Hannover 1855. Abk.: Kohlrausch II.

Ludwig, v. Voigt, Erdmann: Wirtschaftliche und kulturelle Zustände in Alt-Hannover, Hannover 1929.

Richter, Wilhelm: Die Normalschule in Paderborn, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 73, 1915, S. 215—265.

Ruhe, Alfred: Geschichte des Königlichen Gymnasiums in Meppen, Meppen 1902.

o. V.: Der Anteil der Franziskaner an dem Normalschulwesen im Hochstift Paderborn von 1788—1822, in: Vita Seraphika, Werl, 22. Jhg. 1941, S. 129—173. Abk.: Seraphika.